

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 18.09.2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen, die per 02.09.2015 durch Satzung zur 2. Änderung geändert wurde.

### **§1**

#### **Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

### **§ 3**

#### **Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für den/die Bürgermeister/in	155,00 €
b) für den/die stellv. Bürgermeister/in	51,00 €
c) für den/die stellv. Gemeindedirektor/in	102,00 €
d) für die Fraktionsvorsitzenden	51,00 €
e) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG	20,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in und des/der Gemeindedirektors/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr seine/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

4. Für den/die stellv. Bürgermeister/in, stellv. Gemeindedirektor/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein/eine allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors**

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00€.

Ist die Stelle der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors nicht besetzt, so erhält der/die amtierende ehrenamtliche Gemeindedirektor/in diese Entschädigung.

#### **§ 5**

##### **Papierlose Ratsarbeit**

Im Rahmen der Einführung der papierlosen Ratsarbeit bestehen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten desselben und damit unterschiedliche Konstellationen der Aufwandsentschädigung.

1. Bei Verzicht auf die papierlose Ratsarbeit bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
2. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem durch die Samtgemeinde Ilmenau gestellten Gerät bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
3. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem eigenen Gerät, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach § 3 um 10,00 € monatlich.

#### **§ 6**

##### **Verdienstauffall**

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstauffall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00€ pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
2. Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 7,50 € gewährt.
3. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis abliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Entschädigungssatzung vom 04.03.2015 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 02.09.2015

Gemeinde Deutsch Evern

Buntrock  
(Gemeindedirektorin)